

Protokollauszug aus der 42. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 30.08.2018

öffentlich

Top 9.1 Rückzahlung rechtswidriger Kita-Elternbeiträge 18/SVV/0417 vertagt

Herr Kulke weist darauf hin, dass der Vorschlag der Fraktion DIE aNDERE bei den vorgeschlagenen Varianten der Verwaltung nicht berücksichtigt wurde, obwohl dieser bereits im Juni 2018 vorlag.

Frau Kahl erläutert die Kalkulation auf der Basis der Betriebskosten 2010 anhand einer Präsentation und erklärt, wie die Landeshauptstadt Potsdam auf den Höchstsatz der Elternbeitragsordnung 2016 gekommen ist. Sie weist darauf hin, dass statt der umzulegenden 5 Mio. Euro durch die Verwaltung 37 Mio. Euro auf die Eltern umgelegt wurden. Sie erläutert die Systematik der Berechnung.

Danach geht die auf die Versorgungspauschale für die Mittagsversorgung ein.

Herr Heuer (Vorsitzender SPD-Fraktion) fragt Frau Kahl, wie sie auf die Höchstbeträge gekommen ist.

Frau Kahl erklärt, dass diese durch den Anfall der Kosten pro Platz abzüglich der Förderung durch die Landeshauptstadt Potsdam ermittelt wurden.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass der Antrag 18/SVV/0417 und die Mitteilungsvorlage 18/SVV/0467 zur letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Tischvorlage ausgereicht und auf die heutige Sitzung vertagt wurden, da absehbar war, dass zur heutigen Sitzung die Mitteilungsvorlage mit den Varianten für die Rückzahlungsberechnung vorliegen wird.

Herr Schubert stellt die Mitteilungsvorlage 18/SVV/0619 „Entscheidungsgrundlage zu freiwilligen Rückzahlungsforderungen der Elternbeiträge ab dem Jahr 2016“ vor. Er gibt mit Unterstützung einer Powerpoint-Präsentation Erläuterungen zu den einzelnen dargestellten Varianten. Dabei macht Herr Schubert deutlich, dass er sowohl vom MIK wie auch vom MBS eine Stellungnahme erbeten hat. Bisher liegen keine Stellungnahmen vor. Er betont, dass die Gelder in den Haushalt aufgenommen und gegenfinanziert werden müssen. Nach der Variantenentscheidung müssen die finanziellen Auswirkungen berechnet werden. Ggf. muss ein Nachtragshaushalt beschlossen werden und die Kommunalaufsicht einbezogen werden.

Herr Boede betont, dass der Antrag der Fraktion DIE aNDERE bei den Berechnungen nicht berücksichtigt wurde.

Herr Schubert erklärt, dass der Antrag noch nicht beschlossen ist und somit keine Berücksichtigung finden kann. Er verweist auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der besagt, was die Verwaltung zu tun hat.

Herr Kulke bittet den Jugendhilfeausschuss um ein Votum zum vorliegenden Antrag 18/SVV/0417.

Frau Kahl verweist auf die Varianten 5.1 (Verwaltung) und 5.1 (Kita-Elternbeirat) und hier insbesondere auf die Differenz und erläutert diese.

Herr Kolesnyk spricht das Mittagessen an und betont, dass eine Doppelzahlung aus Sicht der SPD-Fraktion nicht zulässig ist. Er fragt, in welcher Art und Weise die Kosten für die Versorgung in die Beiträge einbezogen wurden.

Frau Elsaßer (FB Kinder, Jugend und Familie) erklärt, dass die Versorgungskosten zu den Betriebskosten gehören. Betriebskosten sind Bestandteil der Kalkulation.

Frau Frehse-Sevrán bittet nach vorn zu sehen und zu versuchen, eine Lösung zu finden. Sie fragt Frau Kahl, ob die Variante 5.1 angenommen wird, wenn der Geschwisterbonus mit aufgenommen wird.

Sie macht deutlich, dass der Paritätäre Wert darauf legt, dass nicht am Elternbeirat vorbei gearbeitet wird, da dies auch die Träger trifft.

Frau Kahl betont, dass wichtig ist, ob die Kosten umlagefähig sind, nicht ob es Betriebskosten sind. Sie betont, dass es nicht im Kita-Gesetz vorgesehen ist, dass die Eltern 100 % der Essensversorgung für die Kinder übernehmen.

Frau Dr. Müller betont, dass erneut festgestellt wird, dass der Jugendhilfeausschuss vor einem großen Stapel rechtlich nicht geklärt Fragen steht. Es gibt rechtlich unterschiedliche Herangehensweisen.

Wichtig für den Jugendhilfeausschuss ist, dass eine soziale Gerechtigkeit hergestellt wird. Es muss auch geklärt werden, wo die Wirkungszeit der Rückzahlungen beginnt.

Sie hält es für dringend erforderlich, dass der Jugendhilfeausschuss ein Votum abgibt, auch mit Blick auf eine zu erarbeitende Beschlussvorlage.

Es haben sich in der heutigen Diskussion Aspekte ergeben, die dringend näher betrachtet werden müssen.

Sie schlägt vor, einen Problemkatalog mit den Dingen zu erstellen, die dringend geklärt werden müssen.

Herr Schubert macht deutlich, dass gegenüber dem Kämmerer eine zahlungsbegründende Vorlage vorzulegen ist.

Es wäre gut, wenn die Fachaufsicht sich zu einer Vorlage äußern würde. Auch eine Entscheidung der Kommunalaufsicht ist erforderlich, da eine haushälterische Veränderung genehmigungspflichtig ist.

Herr Kaiser verweist auf die heute in der Presse vorgestellte favorisierte Variante der Verwaltung und das die CDU-Fraktion diese unterstützt.

Herr Otto spricht sich für einen Vergleich aus, der alle Seiten befriedigt. Des Weiteren sollen die heute gelieferten Argumente eingearbeitet werden. Bei der Geschwisterregelung und dem Essensgeld sollte nachgeregelt werden.

Herr Ströber weist darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss und die Stadtverordnetenversammlung an der Entscheidung zur Elternbeitragssatzung mitgewirkt haben. Es sollte klargestellt werden, was unstrittig ist und dann sollte geprüft werden, welche Dinge geregelt werden müssen.

Frau Frehse-Sevrán hält es für wichtig, dass eine Lösung gefunden wird, mit der alle drei beteiligten Parteien (Träger, Eltern, Kommune) zufrieden sind. Alle drei Positionen sind durchaus berechtigt, müssen aber in Einklang gebracht werden.

Frau Dr. Müller macht deutlich, dass aus Ihrer Sicht unstrittig ist, dass eine Rückzahlung erfolgen soll. Der Umgang mit den Personalkostenzuschüssen ist ebenfalls geklärt.

Die strittigen Punkte müssen jetzt aufgelistet werden. Wichtig ist auch zu wissen, welche Position der AG nach § 78 SGB VIII dazu hat.

Herr Kolesnyk informiert, dass Herr Schubert in der AG Elternbeitragsordnung Vorschläge unterbreitet hat. Klarheit herrscht bei den Personalkosten. Geklärt werden müssen Essengeld und Geschwisterbonus.

Frau Kahl fasst zusammen, dass die Kostenbasis noch offen ist. Hier bittet sie um eine Ausschussmeinung. Die Staffelung muss aus ihrer Sicht geklärt werden sowie Mittagessen und Geschwisterbonus.

Herr Schubert weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Variante 5.1a den Forderungen am nächsten kommt. Er schlägt vor, auf dieser Basis loszuarbeiten.
Er weist darauf hin, dass der Einredeverzicht für 2015 gegenüber den Trägern erklärt wurde.

Frau Dr. Müller bittet dringend, das heute besprochene auch schriftlich festzuhalten. Das sollte in die Beschlussvorlage aufgenommen werden.

Es ist wichtig, den Eltern gegenüber klarzustellen, was bisher noch nicht geklärt ist.

Sie fragt, ob ein Einvernehmen mit der AG nach § 78 SGB VIII hergestellt werden soll, bevor die nächsten Schritte gegangen werden.

Herr Kolesnyk schlägt vor, zur Sitzung am 27.09.2018 zusammen mit der AG nach § 78 SGB VIII einen Vorschlag zu unterbreiten, der in die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung gegeben wird.

Herr Otto schlägt vor, eine Ausgangsbasis zu finden. Er kann sich die Variante 5.1 als Basis für eine Beschlussvorlage vorstellen.

Herr Reinke bittet, ein Signal in Richtung Öffentlichkeit senden und Essengeld und Geschwisterregelung aufnehmen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die, Kostenbasis, die Beitragsstaffelung, die Geschwisterkind-Regelung und die Kosten für die Mittagsversorgung geklärt werden müssen.

Herr Ströber stellt folgenden **Antrag zur Geschäftsordnung**:

Der Verwaltung soll ein konkreter Auftrag erteilt werden. Es soll ein Arbeitsgremium aus Jugendhilfeausschuss und AG nach § 78 SGB VIII gebildet werden, mit dem Ziel, am 27.09.2018 einen Vorschlag zum Beschluss im Jugendhilfeausschuss und Weiterreichung an die Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss im November 2018.

Herr Kolesnyk stellt den GO-Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

mit 13 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.



Jugendhilfeausschuss

30.08.2018

Beschlusslage



Einreicher: Fraktionen SPD, Die LINKE, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerbündnis-FDP		Erstellungsdatum	05.06.2018
		Eingang 922:	
Beratungsfolge:			
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit	
27.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Formen einer Rückzahlung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung folgende Sachverhalte zu klären:

1. ob und inwiefern ein Rechtsanspruch auf Rückerstattungen besteht;
2. Klärung des Ermessensspielraums auf freiwillige Rückerstattungen mit der Kommunalaufsicht und der Fachaufsicht;
3. Ermittlung der finanziellen Auswirkungen für den aktuellen Doppelhaushalt und die Jahresabschlüsse seit 2016 (ggf. Rückstellungen und Vorschläge für Deckungen);
4. Erstellung einer belastbaren Beitragstabelle für die Jahre 2016 bis 2018 einschließlich des zulässigen Höchstbeitrages unter Berücksichtigung aktuell vorliegender, möglichst beschiedener Betriebskostenabrechnungen des jeweils aktuellen Immobilienbestandes in Varianten.

Die Ergebnisse zu 1. und 2. sollen dem Hauptausschuss Ende Juni 2018 vorliegen. Die Ergebnisse zu 3. und 4. sollen im September 2018 vorgestellt werden.

Beschlusslage

Mitteilungsvorlage für den Hauptausschuss am 27.06.2018

- erste Sachverhaltsdarstellung unterschiedlicher Varianten für eine freiwillige Regulierung möglicher Rückzahlungsforderungen der Elternbeiträge

Mitteilungsvorlage für die SVV am 05.09.2018

- Darstellung der Modelle/Varianten hinsichtlich der
 - genauen Umschreibung und damit Abgrenzung untereinander,
 - Folgen bei Umsetzung,
 - veränderte Beitragstabelle,
 - Kurzeinschätzung,
 - Anzahl der betroffenen Einzelfälle sowie
 - finanziellen Auswirkungen

Variante 0 – Keine freiwillige Rückzahlung



Beschreibung

- Der Beschluss zur Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten vom 01.01.2016 - 31.07.2018 würde nicht abgeändert bzw. nachträglich reguliert.

Folgen

- Normenkontrollklage der AWO würde vom Obergerverwaltungsgericht entschieden
- Klagen der Eltern gegen die Elternbeiträge würden voraussichtlich mehrere gerichtliche Instanzen durchlaufen (Zivilgerichtsbarkeit)
- Die Klagen werden durch unterschiedliche Gerichte entschieden (Berlin, Potsdam), so dass eine uneinheitliche Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Risiko für die Investitionstätigkeit der Träger, das führt zu zusätzlichen Risiken in den Jahresabschlüssen
- weitere Klagen Träger/Eltern und Träger/Stadt

Variante 0 – Keine freiwillige Rückzahlung



Kurzeinschätzung

- Damit würde auf eine gütliche Einigung zwischen Träger/Eltern/Landeshauptstadt Potsdam verzichtet werden, was zu erheblichen, prozessualen Auseinandersetzungen führen würde

Betroffene Eltern

- Alle

Finanzielle Auswirkungen

- Sollten die anhängigen Klagen jeweils abgewiesen werden: keine Zahlungen durch die Träger oder dann durch die LHP; nach gerichtlichen Entscheidungen zu Gunsten der Eltern, könnte möglicherweise mit vergleichbaren Kosten bis zu Beträgen nach Variante 2 zu rechnen sein.

Variante 1 – Aufhebung Kitasatzung 2016 und Wiederinkrafttreten der EBO 2014



Beschreibung

- Zur Vermeidung einer Schlechterstellung und Erfüllung des Vertrauensschutzes im Verwaltungshandeln bleibt es auch bei Wiederinkraftsetzung der Elternbeitragsordnung 2014 bei:
 - der Freistellung von Elternbeiträgen bei Einkommen bis 22.000,99 €/Jahr sowie
 - der Regelung der Beitragsreduzierung ab vier Kindern nach der Regelung der Kita-Satzung 2016
- Die Beitragstabelle erfasst damit wieder Einkommen zwischen 22.001 € bis 77.001 €/Jahr
- Ab Einkommen 77.001 €/Jahr ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Variante 1 - Aufhebung Kitasatzung 2016 und Wiederinkrafttreten der EBO 2014



Folgen

- Die bereits in der Vergangenheit festgesetzten und erhobenen Elternbeiträge auf der Grundlage von Jahreseinkommen 22.001 € bis 77.500,99 € bleiben gleich und werden nicht angefasst. Erläuterung: Die Einkommensgrenze bis 77.500,99 €/Jahr ergibt sich aus der durch die Kitasatzung 2016 fortgeführte Staffelung (2.500 €-Schritte) ab 77.001 € bis 77.500,99 €/Jahr; erst ab 77.501 €/Jahr wurden die Beiträge tatsächlich zur EBO 2014 erhöht.
- Eltern mit Einkommen über 79.501 €/Jahr zahlen folglich ebenso den Höchstbeitrag der EBO 2014 und werden rückwirkend neu festgesetzt und erhoben. Die entstehende Differenz an zu viel gezahlten Elternbeiträgen erhalten diese Eltern zurück.

Variante 1 - Aufhebung Kitasatzung 2016 und Wiederinkrafttreten der EBO 2014



Kurzeinschätzung

- In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass mit Umsetzung dieser Variante der Rechtsstreit vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beendet werden könnte. In dem dort anhängigen Normenkontrollverfahren hat ein freier Träger die Satzung aus 2016 zur gerichtlichen Überprüfung gestellt. Die in diesem Verfahren – auch - gestellte Rechtsfrage, ob die Personalkostenzuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam an die freien Träger in der Kalkulation der Elternbeiträge abzuziehen sind, würde damit aller Voraussicht nach nicht geklärt werden.

Betroffene Eltern/Fälle : 1.614

Finanzielle Auswirkungen: 1.079.514 € pro Jahr

2.788.754 € Gesamt (01.01.2016 – 31.07.2018)

Variante 2 – Neukalkulation der Elternbeiträge durch die Träger



Beschreibung

- Annahme, dass gemäß § 17 Abs. 2 KitaG a.F. es nur dem Träger der Einrichtung erlaubt sei, Elternbeiträge festzulegen und zu erheben.
- Jeder Träger müsste eine eigene Kalkulation der Höchstbeiträge für seine Einrichtungen durchführen.
- Des Weiteren Entscheidungen treffen über:
 - eine oder mehrere Elternbeitragsordnung (pro Jahr oder für den gesamten Zeitraum)
 - Mindestbeitrag
 - Einkommensuntergrenze
 - Einkommenshöchstgrenze
 - Einkommensstufen
 - Staffelungsverlauf
 - Geschwisterregelung

Variante 2 – Neukalkulation der Elternbeiträge durch die Träger



Folgen

- 31.07.2018 eine oder mehrere Elternbeitragsordnung (pro Jahr oder für diesen Zeitraum) und beantragen die Einvernehmensherstellung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Einvernehmensherstellung könnte je nach individueller Ausgestaltung der Grundsätze der Höhe und Staffelung (Mindestbeitrag, Einkommensunter- und höchstgrenze, Einkommensstufen, Staffelfverlauf, Geschwisterregelung) durch den Träger sowie der Plausibilität der Höchstbeiträge zeit- und aufwandsintensiv für beide Seiten (Träger und Verwaltung) sein.

Variante 2 – Neukalkulation der Elternbeiträge durch die Träger



Kurzeinschätzung

- Das in dieser Variante dargestellte Vorgehen entspricht der Regelung in § 17 Abs. 2 KitaG a.F., wonach die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben werden. Hinsichtlich Höhe und Staffelung ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Da die Elternbeiträge auf Grundlage zivilrechtlicher Betreuungsverträge vereinbart werden und die bislang befassten Zivilgerichte jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken gegen die Einbeziehung der städtischen Elternbeitragsordnung in die Betreuungsverträge geäußert haben, ist die Variante 2 jedenfalls nicht wegen der Regelung in § 17 Abs. 2 KitaG a.F. zwingend.

Variante 2 – Neukalkulation der Elternbeiträge durch die Träger



Kurzeinschätzung

- Bei einer einrichtungsbezogenen Kalkulation der Elternbeiträge sind jedoch erhebliche Unterschiede der Elternbeiträge je Einrichtung nicht auszuschließen. Zudem sind sowohl der personelle wie auch der zeitliche Aufwand so erheblich, dass mit einer kurzfristigen Kalkulation und Einvernehmensherstellung nicht zu rechnen ist. Aufgrund der zu erwartenden Unterschiede in der Höhe der Elternbeiträge ist davon auszugehen, dass eine weitgehende Einigung mit allen Trägern und Eltern wohl weitestgehend ausgeschlossen ist.

Betroffene Eltern/Fälle: Viele

Finanzielle Auswirkungen:

- 1 – 10 Mio. € pro Jahr
- 3 – 26 Mio. € Gesamt (01.01.2016 – 31.07.2018)

Variante 3 – Regulierung an Eltern, die bisher über den neuen Höchstbetrag bezahlt haben



Beschreibung

- Diese Variante geht davon aus, dass die Beiträge der Kita-Satzung 2016 allein schon deshalb falsch seien, da die institutionelle Förderung nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht vollständig abgezogen wurde. Man geht davon aus, dass diejenigen Eltern einen Anspruch haben, deren Elternbeitrag über den neu zu bestimmenden, den vollumfänglichen Abzug der institutionellen Förderung berücksichtigenden Elternbeiträgen liegen. Alle Eltern deren Elternbeitrag unter den neuen Höchstbeiträgen lägen, erhalten keine Rückerstattung.
- Folgen

Variante 3 – Regulierung an Eltern, die bisher über den neuen Höchstbetrag bezahlt haben



Folgen

- Es werden neue Höchstbeiträge pro Betreuungsform und -umfang ermittelt.
- Basis sind die Elternbeiträge auf der Grundlage der Kalkulation zum Kostenstand 31.12.2015
- In der Beitragstabelle Kita-Satzung 2016 wird bei jeder Betreuungsform und -umfang die Einkommensstufe ermittelt, ab der die Elternbeiträge die neuen Höchstbeiträge übersteigen.
- Alle Eltern, die Beiträge über den neuen Höchstbeiträgen bezahlten, erhalten die Differenz zum neuen Höchstbeitrag (maximalen Beitrag) erstattet.

Variante 3 – Regulierung an Eltern, die bisher über den neuen Höchstbetrag bezahlt haben



Kurzeinschätzung

- Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Empfehlung für Elternbeitragsordnungen berücksichtigen die in der Vergangenheit streitigen Positionen in der Kalkulation der Elternbeiträge. Insbesondere hat der Abzug der von der Landeshauptstadt Potsdam gezahlten Personalkostenzuschüsse Berücksichtigung gefunden.
- Eine Rückzahlung erfolgt hier nur bei den Eltern, die bisher über den vorwärts gerichteten (aber nur auf 5 Jahre indexierten) Höchstbeitrag liegen. Für diese Eltern wird die Differenz ausgezahlt. Dies entspricht dem Modell der Stadt Teltow.

Betroffene Fälle: 2.699

Finanzielle Auswirkungen

- 1.721.240 € pro Jahr 4.446.537 € Gesamt (01.01.2016 – 31.07.2018)

Variante 4.1 – Neukalkulation der Elternbeiträge unter Beachtung der Normenkontrollklage



Beschreibung

- Diese Variante nimmt die EBO 2018 als Grundlage:
 - Beitragsfreiheit bis 22.000,99 €/Jahr
 - Beitragseinstieg bei 22.001,00 €/Jahr in Höhe der doppelten häuslichen Ersparnis
 - Höchstbeiträge bei 92.001,00 €/Jahr
 - Höchstbeitrag bis 8 h – Beitrag aus der Kalkulation der verlängerten Betreuungszeit über 6 h
 - Höchstbeitrag bis 10 h – Beitrag aus der verlängerten Betreuungszeit plus 5 %
 - Lineare Verteilung der Beiträge zwischen 22.001€ bis 92.001 €/Jahr
 - Geschwisterkind-Regelung: 2 Kinder jeweils 80 %, 3 Kinder jeweils 60 % usw.
 - Die Höchstbeiträge werden auf den Kostenstand zum 31.12.2015 ermittelt.

Variante 4.1 – Neukalkulation der Elternbeiträge unter Beachtung der Normenkontrollklage (B:2010)



Folgen

- Es entsteht eine neue Beitragstabelle.
- Eltern erhalten die Differenz aus alter Beitragsfestsetzung und -erhebung zu neuer Beitragshöhe erstattet.

Kurzeinschätzung

- Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Empfehlung für Elternbeitragsordnungen berücksichtigen die in der Vergangenheit streitigen Positionen in der Kalkulation der Elternbeiträge. Insbesondere hat der Abzug der von der Landeshauptstadt Potsdam gezahlten Personalkostenzuschüsse Berücksichtigung gefunden.

Variante 4.1 – Neukalkulation der Elternbeiträge unter Beachtung der Normenkontrollklage (B:2010)



Kurzeinschätzung

- Diese Variante nimmt als Basis den Höchstbeitrag zum Kostenstand zum 31.12.2015 und mit diesem wird eine neue Beitragstabelle unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorwärts gerichteten Empfehlung zur Elternbeitragsordnung erstellt. Eine Rückzahlung erfolgt auf Grund des niedrigen Höchstbeitrages und der daraus entwickelten Beitragstabelle ggf. für alle Eltern. Der Unterschied zur Variante 3 liegt in diesem Fall in der neu kalkulierten Beitragstabelle. Wohingegen die Variante 3 nur diejenigen Beitragszahler berücksichtigt, die mehr als den neuen Höchstbeitrag gezahlt haben.

Betroffene Eltern/Fälle

- Alle

Finanzielle Auswirkungen

4.699.254 € pro Jahr 12.139.740 € Gesamt (01.01.2016 bis 31.07.2018)

Variante 4.2 – Neukalkulation der Elternbeiträge unter Beachtung der Normenkontrollklage (B:2015)



Kurzeinschätzung

- Die notwendigen Zahlen für die Variante 4.2 der Mitteilungsvorlage 18/SVV/0467 liegen zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen für die Stadtverordnetensitzung nicht vor
- Die Höchstwertermittlung zum Kostenstand 31.12.2015 auf der Basis des IST 2015 wurde an einen externen Dienstleister beauftragt; aufgrund der Sommerpause wird das Ergebnis zum Ende August 2018 erwartet.

Variante 5.1 – Beibehaltung Satzung 2016 mit der beschlossenen Staffelung u. den Einkommensgrenzen



Beschreibung

- Aus dem Beschluss 15/SVV/0374 sollen übernommen werden:
 - Beitragsfreiheit bis 22.000,99 €/Jahr
 - Beitragseinstieg bei 22.001,00 €/Jahr
 - Höchstbeiträge bei 149.501,00 €/Jahr
 - degressiver Beitragsverlauf
 - Geschwisterkind-Regelung: 2 Kinder jeweils 80 %, 3 Kinder jeweils 60 % usw.
- Verändert werden lediglich die Höchstbeiträge mit Kostenstand zum 31.12.2015
- Die Höchstwertermittlung zum Kostenstand 31.12.2015 auf der Basis des IST 2015 wurde an einen externen Dienstleister beauftragt; aufgrund der Sommerpause wird das Ergebnis zum Ende August 2018 erwartet.

Variante 5.1 – Beibehaltung Satzung 2016 mit der beschlossenen Staffelung u. den Einkommensgrenzen



Folgen

- Es entsteht eine neue Beitragstabelle.
- Eltern erhalten die Differenz aus alter Beitragsfestsetzung und -erhebung zu neuer Beitragshöhe erstattet.

Kurzeinschätzung

- Diese Variante korrigiert ausschließlich die Höchstwertkalkulation des damaligen Beschlusses 15/SVV/074. Die weiteren streitigen Kalkulationspositionen werden nicht bereinigt.

Betroffene Eltern/Fälle: Alle

Finanzielle Auswirkungen

5.729.278 € pro Jahr

14.800.635 € Gesamt (01.01.2016 bis 31.07.2018)

Variante 5.1 – mit Konkretisierung durch den örtlichen Elternbeirat



Beschreibung

- Aus dem Beschluss 15/SVV/0374 sollen übernommen werden:
 - Beitragsfreiheit bis 22.000,99 €/Jahr
 - Beitragseinstieg bei 22.001,00 €/Jahr
 - Höchstbeiträge bei 149.501,00 €/Jahr
 - degressiver Beitragsverlauf
 - Geschwisterkind-Regelung: 2 Kinder jeweils 80 %, 3 Kinder jeweils 60 % usw.
- Höchstbeiträge aus der Ursprungskalkulation auf der Basis der Daten 2010 inklusive Abzug der institutionellen Förderung
- lineare Beitragsstaffelung bei der alle Einkommensgruppen prozentual gleich belastet werden

Variante 5.1 – mit Konkretisierung durch den örtlichen Elternbeirat



Folgen

- Es entsteht eine neue Beitragstabelle.
- Eltern erhalten die Differenz aus alter Beitragsfestsetzung und -erhebung zu neuer Beitragshöhe erstattet.

Kurzeinschätzung

- Diese Variante vermengt die Grundgedanken der alten und neuen Kalkulation mit nur teilweisen Korrekturen einzelner Kalkulationsposten und widerspricht damit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kalkulation. Neben der Heilung der Kalkulation stellt diese Variante eine rückwirkende Bevorzugung dar, da diese Anpassungen weitgreifender sind, als es die vorwärts gerichtete Empfehlung zur Elternbeitragsordnung vorsieht bzw. die bis zum 01.08.2018 gültige Elternbeitragsordnung wollte.

Variante 5.1 – mit Konkretisierung durch den örtlichen Elternbeirat



Kurzeinschätzung

- Im Ergebnis würden bei dieser Variante rückwirkend weitgreifende Zugeständnisse gemacht, die nicht mit dem damals durch die StVV beschlossenen Parametern (hinsichtlich Einkommensobergrenze, untere Einkommensgrenze, Beitragsverlauf (linear, progressiv, degressiv)). Eine Rechtfertigung für eine Anwendung der für die Eltern günstigsten Regelungen ist nicht erkennbar.

Betroffene Eltern/Fälle: Alle

Finanzielle Auswirkungen

- 9.889.914 € pro Jahr
- 25.548.945 € Gesamt (01.01.2016 bis 31.07.2018)

Variante 5.2 – Änderungen EBS 2016 beschlossenen Staffelung und der unteren Einkommensgrenzen



Beschreibung

- Diese Variante übernimmt aus dem Beschluss 15/SVV/0374 zur Kita-Satzung 2016:
 - Höchstbeiträge bei 149.501,00 €
 - Geschwisterkind-Regelung: 2 Kinder jeweils 80 %, 3 Kinder jeweils 60 % usw.
- Verändert werden:
 - Die Höchstbeiträge werden auf der Basis der Kosten Ende 2015 ermittelt.
 - Beitragsfreistellung bis 34.500,99 €
 - Beitragseinstieg bei 34.501,00 €
 - lineare Beitragsstaffelung zwischen 34.501,00 € und 149.501,00 €

Variante 5.2 – Änderungen EBS 2016 beschlossenen Staffelung und der unteren Einkommensgrenzen



Folgen

- Es entsteht eine neue Beitragstabelle.
- Eltern erhalten die Differenz aus alter Beitragsfestsetzung und -erhebung zu neuer Beitragshöhe erstattet.

Kurzeinschätzung

- Analog 5.1

Betroffene Eltern/Fälle: Alle

Finanzielle Auswirkungen

- 9.936.209 € pro Jahr
- 25.668.540 € Gesamt (01.01.2016 bis 31.07.2018)

Übersicht der Varianten



Variante	0	1	2	3	4.1	5.1	5.1 örtl. Elternbeirat	5.2
Merkmal	Keine freiwillige Rückzahlung	Aufhebung Kita-Satzung 2016 + Wiederinkraftsetzen EBO 2014	jeder Träger neu	Regulierung der Fälle die über den neuen Höchstwerten liegen, Höchstbeiträge Kostenstand zum 31.12.2015	neue EBO analog 18/SVV/0396, Höchstbeiträge Kostenstand zum 31.12.2015	Korsett Kita-Satzung 2016, Höchstbeiträge Kostenstand zum 31.12.2015	Rumpf Kita-Satzung 2016, prozentuale lineare Staffelung, Höchstbeiträge Kostenstand zum 31.12.2010	neue EBO, lineare Staffelung, Einkommen zw. 34.501 € bis 149.501 € Höchstbeiträge Kostenstand zum 31.12.2015
betroffene Eltern	keine	1.614	alle	2.699	alle	alle	alle	alle
finanzielle Aufwend.								
pro Jahr	Sollten die anhängigen Klagen jeweils abgewiesen werden: keine Zahlungen durch die Träger oder dann durch die LHP;	1.079.514 €	1 - 10 Mio. €	1.721.240 €	4.699.254 €	5.729.278 €	9.889.914 €	9.936.209 €
01.01.16 - 31.07.18	nach gerichtlichen Entscheidungen zu Gunsten der Eltern, könnte möglicherweise mit vergleichbaren Kosten bis zu Beträgen nach Variante 2 zu rechnen sein.	2.788.745 €	3 - 26 Mio. €	4.446.537 €	12.139.740 €	14.800.635 €	25.548.945 €	25.668.540 €